

Lesefassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Zarpen

Stand: 09. Oktober 2008, 1. Änderung Neufassung

Satzung der Gemeinde Zarpen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 09. Oktober 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Zarpen, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 2 Stundung von Forderungen

1. Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten ist.

2. Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung

- a) bis zur Höhe von 500,00 EURO die Kämmerin / der Kämmerer des Amtes Nordstormarn
- b) bis zur Höhe von 3.000,00 EURO die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor des Amtes Nordstormarn
- c) bis zur Höhe von 5.000,00 EURO die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
- d) bis zur Höhe von 10.000,00 EURO der Finanzausschuss
- e) von über 10.000,00 EURO die Gemeindevertretung

3. Stundung kann höchstens für insgesamt 3 Jahre gewährt werden. Für gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat auf den jeweiligen Restbetrag zu erheben. Die Zinsen sind für den gesamten Zeitraum zu ermitteln und innerhalb eines Monats nach Mitteilung an den Zahlungspflichtigen in einer Summe fällig. Bei der Berechnung kommt es auf die festgesetzte Fälligkeit und nicht auf die tatsächliche Zahlung an, es sei denn, es erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt wurde. Zinsen von nicht mehr als 20,00 EURO sind nicht zu erheben.

4. Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,00 EURO soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 Niederschlagung

1. Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf Beitreibung der Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
2. Forderungen dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen wirtschaftlicher Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
3. Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung
 - a) bis zur Höhe von 1.000,00 EURO die Kämmerin / der Kämmerer des Amtes Nordstormarn
 - b) bis zur Höhe von 5.000,00 EURO die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor des Amtes Nordstormarn
 - c) bis zur Höhe von 10.000,00 EURO die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
 - d) bis zur Höhe von 20.000,00 EURO der Finanzausschuss
 - e) von über 20.000,00 EURO die Gemeindevertretung
4. Die Verwaltung ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen und durch rechtzeitige Beitreibungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass eine Verjährung nicht eintritt.
5. Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Verwaltung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Wohnung des Schuldners
- b) Höhe des Anspruches
- c) Gegenstand (Rechtsgrund)
- d) Zeitpunkt der Fälligkeit
- e) Zeitpunkt der Niederschlagung und
- f) Zeitpunkt der Verjährung.

§ 4 Erlass

1. Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.
2. Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn
 - a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar, oder
 - b) die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, oder

- c) die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.
Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

3. Über Erlassanträge entscheidet:

bis zur Höhe von	250,00 EURO	die Kämmerin / der Kämmerer des Amtes Nordstormarn
bis zur Höhe von	1.000,00 EURO	die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor des Amtes Nordstormarn
bis zur Höhe von	3.000,00 EURO	die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
bis zur Höhe von	5.000,00 EURO	der Finanzausschuss
von über	5.000,00 EURO	die Gemeindevertretung

4. Über erlassene Forderungen ist eine Liste mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Name und Wohnung des Schuldners
- b) Höhe der Forderung
- c) Gegenstand der Forderung
- d) Erlassverfügung vom

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zarpen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 12. Juli 1985 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (25. Oktober 2008)

Zarpen, den 16. Oktober 2008

gez. W.-F. Schöning
Bürgermeister